

§ 154³³⁸**Die Mitwirkung des Staatsanwaltes**

Der Staatsanwalt ist befugt, bei den Konfliktkommissionen, Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung und Senaten bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen selbständig Verfahren zu beantragen, Anträge zu stellen und Einsprüche zu erheben.

§ 155³³⁹**Die Vertretung durch Rechtsanwälte**

Vor den Senaten für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirksgerichten und dem Senat für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte zulässig.

§ 156³⁴⁰**Die Gebührenfreiheit**

Alle Verfahren vor den Organen zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten sind gebührenfrei.

338. Vgl. Art. 97 unter Reg.-Nr. 1; § 25 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 28; Ziff. 15 unter Reg.-Nr. 29; § 18 unter Reg.-Nr. 30; Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 57), §§ 22 ff.

339. Vgl. § 17 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 30.

340. Hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen und Kosten vgl. §§ 62 ff. unter Reg.-Nr. 30.